

Information



Geschäftsordnung MR / 12.05.2022

Geschäftsordnung des Medienrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) (GO MR)

Vom 12. Mai 2022

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Geschäftsordnung des Medienrats
der Bayerischen Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
(GO MR)**

Vom 12. Mai 2022

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Ladung zu den Sitzungen des Medienrats
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung
- § 5 Beschlüsse des Medienrats
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit
- § 7 Interessenkollision
- § 8 Informationsveranstaltungen

Zweiter Unterabschnitt

Vertraulichkeit

- § 9 Vertraulichkeit

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse des Medienrats

- § 10 Bildung der Ausschüsse

- § 11 Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Geschäftsordnungsfragen (Grundsatzausschuss)

- § 12 Ausschuss für Hörfunkprogramme (Hörfunkausschuss)

- § 13 Ausschuss für Fernsehprogramme (Fernsehausschuss)

- § 14 Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)

- § 15 Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss)

- § 16 Vorsitzendenausschuss

- § 17 Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

- § 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Dritter Abschnitt

Vorstand des Medienrats

- § 19 Vorstand

Vierter Abschnitt

Beschwerden und Eingaben

- § 20 Behandlung von Beschwerden und Eingaben

Fünfter Abschnitt

Wahlen, Zustimmung und Ernennung

- § 21 Wahl des Vorstands

- § 22 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- § 23 Wahl einer Interimspräsidentin oder eines Interimspräsidenten

§ 24 Bestimmung der Geschäftsführerin
oder des Geschäftsführers

§ 25 Ernennung der oder des
Mediendatenbeauftragten

Sechster Abschnitt

Amtshindernisse, Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 26 Amtshindernisse

§ 27 Abberufung der Präsidentin oder des
Präsidenten

Siebter Abschnitt

Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten und Anfragen aus dem Medienrat

§ 28 Genehmigung durch die Präsidentin
oder den Präsidenten

§ 29 Anfragen aus dem Medienrat

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30 Rücknahme einer
Befugnisübertragung

§ 31 Abweichungen im Einzelfall

§ 32 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1

Ladung zu den Sitzungen des Medienrats

(1) Die Sitzungen des Medienrats werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich mit elektronischer Post eingeladen. ²Die Ladung mit Ort, Tag, Stunde und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(3) ¹Der Medienrat soll mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammentreten. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens zwölf Mitgliedern muss er zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 2

Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Medienrats sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BayMG ausgeschlossen ist. ²Die Befugnis des Medienrats, im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen, bleibt unberührt.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende entscheidet vor Beginn der Sitzung, ob die Öffentlichkeit durch Anwesenheit im Sitzungssaal oder mittels Ton-Bild-Übertragung hergestellt wird. ²Aufnahmen und Aufzeichnungen in Ton und Bild sind vorbehaltlich Abs. 3 und § 4 Abs. 4 Satz 3 unzulässig.

(3) ¹Aufnahmen in Ton oder Bild durch vertretenden Medien sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört

wird. ²Über die Zustimmung nach Satz 1 unterrichtet die oder der Vorsitzende den Medienrat zu Beginn der jeweiligen Sitzung. ³Teilnehmende Mitglieder des Medienrats können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufzeichnungen unterbleiben.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Medienrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende kann für Sitzungen aus wichtigen Gründen die Teilnahme für alle Mitglieder des Medienrates mittels Ton-Bild-Übertragung für zulässig erklären, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Beratungsgegenstände nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BayMG vertraulich zu behandeln sind. ²Hybride Sitzungsformate sind nicht zulässig. ³Eine Teilnahme an Wahlen ist bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung nicht möglich. ⁴In öffentlichen Sitzungen die per Ton-Bild-Übertragung erfolgen, müssen die teilnehmenden Mitglieder des Medienrates optisch und akustisch wahrnehmbar sein. ⁵Bei nichtöffentlichen Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung ist von den Mitgliedern des Medienrates dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

(3) Im Fall der Verhinderung ist eine unverzügliche Entschuldigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erforderlich.

(4) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Teilnehmendenliste, im Übrigen auch durch eine in der Niederschrift über die Sitzung enthaltene Dokumentation der Teilnahme nachgewiesen.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Verlangen wenigstens eines Drittels der teilnehmenden Mitglieder des Medienrats sind sie hierzu verpflichtet. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁴Durch Beschluss kann weiteren Personen die Teilnahme gestattet werden.

(6) ¹Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten kann die oder der Vorsitzende die Teilnahme von Mitarbeitenden der Landeszentrale für eine einzelne Sitzung oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen und ihnen das Wort erteilen. ²Anderen Personen kann durch Beschluss das Wort erteilt werden.

§ 4

Tagesordnung, Sitzungsleitung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. ³Die oder der Vorsitzende weist die Anträge den jeweils zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zu. ⁴Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit unmittelbar auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und wenn bis zu diesem Zeitpunkt fünf weitere Mitglieder schriftlich erklären, dass sie diesen Antrag unterstützen. ⁵Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vor-gesehenen Verfahren gegenstandslos würde. ⁶Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.

(2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden

auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Medienratsmitglieder dem nicht widerspricht.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Im Rahmen dieser Sitzungsleitung ist für einen ungestörten Sitzungsverlauf zu sorgen. ³Teilnehmende und Anwesende, die die Sitzung stören oder parlamentarische Bräuche verletzen, können nach zweimaliger Ermahnung von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) ¹Über die Sitzungen des Medienrats wird eine Niederschrift gefertigt, welche die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen. ²Die Mitglieder des Medienrats und die in Art. 10 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayMG genannten Organe der Landeszentrale erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. ³Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift sind zulässig; sie sind nach der auf die Übermittlung der Niederschrift an die Mitglieder folgenden nächsten Sitzung des Medienrats zu löschen. ⁴Nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift durch den Medienrat wird deren Inhalt im Internetauftritt der Landeszentrale für die Allgemeinheit zugänglich gemacht, soweit er die in öffentlicher Sitzung verhandelten Tagesordnungspunkte betrifft.

§ 5

Beschlüsse des Medienrats

(1) ¹Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. ²Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden festgestellt und wird während der Sitzung angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(2) ¹Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. ²Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist nur statthaft, wenn kein Mitglied des Medienrats widerspricht.

(3) ¹Der Medienrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen seiner Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden umfasst auch die Stimmenthaltungen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit

(1) Ein Mitglied des Medienrats ist von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die das Mitglied allein und unmittelbar betreffen.

(2) Bei Einzelfallentscheidungen, insbesondere der Genehmigung von Angeboten und Förderentscheidungen, ist ein Mitglied des Medienrats von der Abstimmung ausgeschlossen,

1. wenn es selbst Beteiligter ist,
2. wenn es Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wenn es einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wenn es Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,

5. wenn es bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist,
6. wenn es außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat,
7. wenn wirtschaftliche oder finanzielle Verbindungen (z. B. Darlehen, Bürgschaft) zu einem Beteiligten bestehen.

(3) Der oder dem Vorsitzenden des Medienrats ist mitzuteilen, wenn sich ein Mitglied des Medienrats für ausgeschlossen hält oder einen Grund vorliegen sieht, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen.

(4) ¹Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 gegeben sind, entscheidet der Medienrat über den Ausschluss. ²Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(5) Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch einen auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

§ 7

Interessenkollision

¹Liegen Tatsachen vor, die für einen über den Einzelfall hinausgehenden Interessenkonflikt sprechen, der geeignet ist die Erfüllung der Aufgaben als Medienratsmitglied grundsätzlich zu gefährden, so entscheidet der Medienrat entsprechend Art. 13 Abs. 4 BayMG ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung über das Vorliegen einer Interessenkollision, mit deren Feststellung die Mitgliedschaft im Medienrat endet. ²Die durch Art. 13 Abs. 1 BayMG vorausgesetzte Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation kann einen derartigen Interessenkonflikt nicht begründen.

§ 8

Informationsveranstaltungen

¹Der Medienrat kann zu Informationsveranstaltungen zusammentreten, die lediglich der allgemeinen Information der Mitglieder des Medienrats dienen. ²Auf diesen Veranstaltungen werden hinsichtlich konkreter Angelegenheiten weder Beratung durchgeführt noch Beschlüsse gefasst. ³Diese Informationsveranstaltungen sind nichtöffentlich und es besteht keine Teilnahmeverpflichtung der Mitglieder des Medienrats. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an den Informationsveranstaltungen teilzunehmen. ⁵Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen die Teilnahme gestattet.

Zweiter Unterabschnitt

Vertraulichkeit

§ 9

Vertraulichkeit

(1) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Medienrats im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.

(2) ¹Auf Antrag kann der Medienrat einzelnen Mitgliedern gestatten, in den Räumen der Landeszentrale Einsicht in Originalunterlagen und sonstige für die Beurteilung eines Beschlussgegenstandes erforderliche Akten der Landeszentrale zu nehmen. ²Satz 1 gilt für die Ausschüsse sowie den Vorstand des Medienrats entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse des Medienrats

§ 10

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Medienrat hat folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Geschäftsordnungsfragen (Grundsatzausschuss),
2. Ausschuss für Hörfunkprogramme (Hörfunkausschuss),
3. Ausschuss für Fernsehprogramme (Fernsehausschuss),

4. Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss),
5. Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss),
6. Vorsitzendenausschuss.

(2) ¹Der Medienrat kann ferner jederzeit Ausschüsse für besondere Fragen bilden. ²Deren Aufgaben und Zusammensetzung sind genau zu regeln. ³Ausschüsse für besondere Fragen werden für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt.

(3) Zur Vorbereitung der Beratung einzelner besonders wichtiger, besonders schwieriger oder eilbedürftiger Fragen kann jeder Ausschuss einen Unterausschuss einsetzen.

§ 11

Ausschuss für Grundsatz-, Finanz- und Geschäftsordnungsfragen (Grundsatzausschuss)

Zu den Aufgaben des Grundsatzausschusses gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher medienrechtlicher und medienpolitischer Bedeutung einschließlich der allgemeinen Regelungen der Rundfunkstaatsverträge,
2. Zustimmung zum Haushalts- und Finanzplan sowie zum Jahresabschluss,
3. Zustimmung zu Satzungen des Verwaltungsrats nach Art. 22 Abs. 2 (Gebührensatzung), Art. 23 Abs. 12 BayMG (Fördersatzung), nach § 104 Abs. 10 und 11 MStV (Kosten- und Finanzierungssatzung) und nach Art. 5 Abs. 1 AGRf,

4. Grundsätze der Rechtsetzung der Landeszentrale, vor allem der vom Medienrat zu beschließenden Satzungen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 5 (Wahlwerbesatzung) und Abs. 5 Satz 3 (Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung), Art. 20 Abs. 5 (Satzung über den Mediendatenbeauftragten), Art. 23 Abs. 2 Satz 4 (Fördersatzung), Art. 28 BayMG, der Satzungen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, einschließlich der Satzung nach § 14 Abs. 7 JMStV (Aufwandsentschädigung der KJM-Mitglieder), und dem Medienstaatsvertrag,
5. Richtlinien zur Förderung besonderer Rundfunkangebote,
6. Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten,
7. Grundsatzfragen der Genehmigung von Anbietern, der Konkretisierung der Genehmigungsfreiheit, der Zuweisung von Übertragungskapazitäten oder der Zusammenarbeit von benachbarten Sendegebieten,
8. Gerichtsverfahren der Landeszentrale,
9. Tätigkeitsbericht Mediendatenschutzbeauftragter,
10. Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,
11. Fragen, die mit der Geschäftsordnung zusammenhängen und
12. die Wahlprüfung nach § 6 i.V.m. § 4 der Verordnung über die Wahlen zum Rundfunkrat und zum Medienrat (Wahlverordnung für Rundfunkrat und Medienrat – RMRatV) vom 9. Januar 2017 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 488), einschließlich der Grundsätze der Wahlen zum Medienrat sowie die Wahlprüfung nach § 4 der Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-

rats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Verwaltungsratswahl-satzung – VRS).

§ 12

Ausschuss für Hörfunkprogramme (Hörfunkausschuss)

Zu den Aufgaben des Hörfunkausschusses gehören folgende Bereiche:

1. die Beratung der Satzungen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 5 (Wahlwerbesatzung) und Abs. 5 Satz 3 (Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung) und nach Art. 28 BayMG sowie der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Medienstaatsvertrag (z.B. Gewinnspielsatzung, Satzung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen und Benutzeroberflächen, Werbesatzung), soweit hiervon Hörfunkprogramme betroffen sind,
2. die Beratung der Genehmigung von Hörfunkangeboten einschließlich der Festlegung der Versorgungsgebiete und der Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
3. die Beratung der Bestätigung der Genehmigungsfreiheit und des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen bei Hörfunkangeboten,
4. die Beratung über die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Hörfunkangeboten,
5. die Beratung von Meinungs- und Informationsvielfalt im Hörfunkbereich, einschließlich Auswirkungen auf das Informationsgefüge in Bayern,
6. die Beratung der Unabhängigkeit der Redaktionen im Hörfunkbereich,

7. die Beratung von Verflechtungen zwischen Hörfunkanbietern und Parteien oder Wählergruppen,
8. die Beratung von Fragen zu Public Value im Hörfunkbereich,
9. die Beratung von Fragen der Barrierefreiheit im Hörfunkbereich,
10. die Beratung allgemeiner Fragen der Beobachtung und Auswertungen der Hörfunkprogramme,
11. die Beratung von Werbefragen im Hörfunkbereich,
12. die Beratung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Durchführung des Medienstaatsvertrags im Hörfunkbereich,
13. die Beratung der Fragen der Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Hörfunkbereich (Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BayMG),
14. die Stellungnahme zu Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,
15. die Beratung von Fragen bei der Vergabe von Mitteln zur Förderung der technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen,
16. die Beratung von Fragen der Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen,
17. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von besonderen Hörfunkangeboten,
18. der Widerspruch aus wichtigem Grund gegen dauerhafte Programmänderungen, bei denen das bestehende Programmformat lediglich weiterentwickelt wird und das Programm-schema in den wesentlichen Grundzügen unverändert bleibt.

§ 13

Ausschuss für Fernsehprogramme (Fernsehausschuss)

Zu den Aufgaben des Fernsehausschusses gehören folgende Bereiche:

1. die Beratung der Satzungen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 5 (Wahlwerbesatzung) und Abs. 5 Satz 3 (Volksbegehren- und Volksentscheidewerbesatzung), Art. 8 Abs. 2 Satz 2 (Fernsehfensterwerbesatzung), Art. 23 Abs. 2 Satz 4 (Programmausschuss-Satzung) und Abs. 12 (Fördersatzung), Art. 28 BayMG sowie der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Medienstaatsvertrag (z.B. Gewinnspielsatzung, Satzung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen und Benutzeroberflächen, Programmbeiratsrichtlinie, Fernsehfensterrichtlinie, Werbesatzung), soweit hiervon Fernsehprogramme betroffen sind,
2. die Beratung der Genehmigung von Fernsehangeboten einschließlich der Festlegung der Versorgungsgebiete und der Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
3. die Beratung der Bestätigung der Genehmigungsfreiheit und des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen bei Fernsehangeboten,
4. die Beratung über die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Fernsehangeboten,
5. die Beratung von Meinungs- und Informationsvielfalt im Fernsehbereich, einschließlich Auswirkungen auf das Informationsgefüge in Bayern,
6. die Beratung der Unabhängigkeit der Redaktionen im Fernsehbereich,
7. die Beratung von Verflechtungen zwischen Fernsehanbietern und

- Parteien oder Wählergruppen,
8. die Beratung von Fragen zu Public Value im Fernsehbereich,
 9. die Beratung von Fragen der Barrierefreiheit im Fernsehbereich,
 10. die Beratung allgemeiner Fragen der Beobachtung und Auswertungen der Fernsehprogramme,
 11. die Beratung von Werbefragen im Fernsehbereich,
 12. die Beratung der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Durchführung des Medienstaatsvertrags im Fernsehbereich,
 13. die Beratung der Fragen der Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Fernsehbereich (Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 lit. a BayMG),
 14. die Stellungnahme zu Änderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse nach Art. 29 Abs. 1 BayMG,
 15. die Beratung von Fragen der Förderung nach Art. 23 BayMG,
 16. die Beratung von Fragen der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen,
 17. die Vergabe von Mitteln zur Förderung von besonderen Fernsehangeboten,
 18. der Widerspruch aus wichtigem Grund gegen dauerhafte Programmänderungen, bei denen das bestehende Programmformat lediglich weiterentwickelt wird und das Programm-schemata in den wesentlichen Grundzügen unverändert bleibt.

§ 14

Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)

Zu den Aufgaben des Medienkompetenz-

Ausschusses gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz,
2. die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen,
3. die Förderung von Medienkompetenzprojekten,
4. übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,
5. Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen,
6. Jugendschutzfragen in Telemedien.

§ 15

Ausschuss für Fragen der Medienentwicklung und der digitalen Innovation (Digital-Ausschuss)

Zu den Aufgaben des Digital-Ausschusses gehört die Beratung folgender Bereiche:

1. allgemeine Fragen des technischen Konzepts für eine landesweite, regionale und lokale Rundfunkstruktur (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayMG),
2. Fragen der Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und technischen Einrichtungen (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 10 BayMG),
3. Fragen der Zusammenarbeit bei der Satellitennutzung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 BayMG) und der Verbreitung von in Bayern organisierten bundesweiten Rundfunkprogrammen in anderen Ländern (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 BayMG),
4. Fragen der Archivierung von Programmen privater Anbieter (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 BayMG),

5. Fragen der Digitalisierung der Verbreitungswege und der Medienkonvergenz,
6. Fragen des Betriebs von Plattformen, Benutzeroberflächen und Intermediären (Suchmaschinen, soziale Netzwerke) einschließlich der Satzungen und Richtlinien nach § 88 MStV),
7. Fragen zu Public Value im Telemedienbereich,
8. Fragen der Barrierefreiheit im Telemedienbereich,
9. Fragen der Entwicklung neuartiger inhaltlicher Angebote, programmbegleitender Dienste und Applikationen für die digitalen Verbreitungswege,
10. Fragen der Netzpolitik, insbesondere mit Auswirkungen auf den Medienbereich,
11. Fragen der Entwicklung des Medienstandortes Bayern.

§ 16

Vorsitzendenausschuss

Zu den Aufgaben des Vorsitzendenausschusses gehören folgende Bereiche:

1. die Genehmigung von Angeboten nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BayMG und die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Angeboten nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6a BayMG während der Sommerpause des Medienrats (Hauptferienzeit) sowie die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Ausschuss gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayMG vom Medienrat übertragen worden sind,
2. die Beratung der Satzungen nach Art. 10 Abs. 5 Satz 2 BayMG (Aufwandsentschädigungssatzung für Mitglieder

- des Medienrats und des Verwaltungsrats) und Art. 14 Abs. 3 Satz 3 BayMG (Einzelheiten der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats),
3. die Prüfung der Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat und den Präsidenten,
4. die Wahlprüfung nach § 6 i. V. m. § 4 RMRatV sowie die Wahlprüfung nach § 4 der Satzung über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien,
5. die Feststellung von Amtshindernissen (Inkompatibilitäten) nach § 26 sowie nach § 4 Abs. 2 VRS,
6. die Behandlung von Angelegenheiten, die nach parlamentarischem Brauch einem Ältestenrat zugewiesen sind.

§ 17

Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

(1) ¹Der Grundsatzausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstands und elf weiteren Mitgliedern, der Hörfunkausschuss aus einem Mitglied des Vorstands und 18 weiteren Mitgliedern und der Fernsehausschuss aus einem Mitglied des Vorstands und 18 weiteren Mitgliedern. ²Der Medienkompetenz-Ausschuss und der Digital-Ausschuss bestehen jeweils aus vier Mitgliedern, die vom Grundsatzausschuss aus dessen Mitte gewählt werden, aus fünf Mitgliedern, die vom Hörfunkausschuss aus dessen Mitte gewählt werden, sowie aus fünf Mitgliedern, die vom Fernsehausschuss aus dessen Mitte gewählt werden. ³Unbeschadet Absatz 3 besteht der Vorsitzendenausschuss aus dem Vorstand des Medienrats sowie den Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der ständigen Ausschüsse nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5. ⁴Dabei dürfen

dem Vorsitzendenausschuss, dem Grundsatzausschuss, dem Digital-Ausschuss und dem Medienkompetenz-Ausschuss jeweils nicht mehr als vier und dem Hörfunkausschuss sowie im Fernsehausschuss jeweils nicht mehr als sechs Mitglieder der Gruppe der vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in den Medienrat entsandten Vertreter angehören.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 Satz 1 werden vom Medienrat durch Akklamation bestellt, sofern kein Mitglied der Bestellung durch Akklamation widerspricht. ²Erfolgt keine Bestellung nach Satz 1, wird eine geheime schriftliche Wahl für jeden Ausschuss durchgeführt. ³Dabei können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Sitze zu vergeben sind. ⁴Die Sitze werden nach der Anzahl der Stimmen unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 vergeben. ⁵Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt; hierbei entscheidet die höhere Stimmenzahl. ⁶Beim Ausscheiden eines der weiteren Mitglieder findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. ⁷Für die Bestimmung der Mitglieder des Medienkompetenz-Ausschusses und des Digital-Ausschusses gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Überschreitet die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in den Medienrat entsandten Vertreter im Vorsitzendenausschuss, im Digital Ausschuss oder im Medienkompetenz-Ausschuss die Höchstanzahl nach Absatz 1 Satz 4, wählt der Medienrat aus ihrem Kreis in geheimer schriftlicher Wahl die zulässige Anzahl an Mitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 2 Sätze 3 bis 5 aus. ²Die als Folge des Auswahlverfahrens unbesetzten Ausschusssitze werden,

1. für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands des Medienrats ausgeschieden ist, durch Wahlakt des Medienrats,

2. in allen übrigen Fällen durch Wahlakt des Ausschusses, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört,

unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 nachbesetzt.

(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats können nur je einem ständigen Ausschuss angehören. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt; eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Medienkompetenz-Ausschuss und im Digital-Ausschuss ist unzulässig. ³Die Wünsche der Medienratsmitglieder auf Mitgliedschaft in einem bestimmten Ausschuss sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Außer im Vorsitzendenausschuss ist Stellvertretung im Ausschuss durch ein anderes Mitglied des Medienrats unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 zulässig.

§ 18

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) ¹Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses können nicht gleichzeitig Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines anderen Ausschusses sein. ³§ 21 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zur Sache zu stellen; zu den Sitzungen sind sie entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 zu laden. ²Dasselbe gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(4) ¹Sonstige Mitglieder des Medienrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, zuhörend anwesend sein. ²Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzendenausschuss.

(5) ¹Die Ausschussvorsitzenden oder ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied berichten dem Medienrat über die Beratung. ²Ist anstelle des Medienrats der Vorsitzendenausschuss (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 4) zuständig, wird dort berichtet; im Vorsitzendenausschuss kann nur eines seiner Mitglieder Bericht erstatten. ³Die Vorbereitungen der Ausschüsse stellen nur Empfehlungen an den Medienrat dar; dies gilt nicht für Beschlüsse des Hörfunkausschusses gemäß § 12 Nr. 17 und 18, des Fernsehausschusses gemäß § 13 Nr. 17 und 18 und des Vorsitzendenausschusses gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 4 oder Entscheidungen in sonst auf Grund von Rechtsvorschriften übertragenen Angelegenheiten. ⁴Über die Beschlüsse der Ausschüsse aufgrund übertragener Befugnisse ist der Medienrat in seiner darauf folgenden Sitzung zu unterrichten.

(6) Sind für eine Vorbereitung mehrere Ausschüsse zuständig, so können gemeinsame Sitzungen stattfinden.

(7) ¹Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die mit der Sitzungsleitung abgestimmte Zusammenfassung von Gegenstand und Ergebnis der Sitzung wird im Internetauftritt der Landeszentrale veröffentlicht.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 1 Abs. 1 und 2, §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, §§ 5, 6 und 29 für die Ausschüsse sinngemäß; § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass es des schriftlichen Antrags von wenigstens einem Drittel der Ausschussmitglieder bedarf.

Dritter Abschnitt

Vorstand des Medienrats

§ 19

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(2) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so handelt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter; ist auch die Vertretung verhindert, der Schriftführer.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Medienrat.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, dem jeweils zuständigen Ausschuss Vorschläge zur Beratung vorzulegen.

(5) ¹Ist streitig, ob ein Ausschuss für die betreffende Angelegenheit zuständig ist, entscheidet der Vorstand. ²Gegen die Entscheidung kann der Medienrat angerufen werden, der endgültig entscheidet. ³Dasselbe gilt, wenn eine Aufgabe zu beraten ist, für die nach dieser Geschäftsordnung kein Ausschuss zuständig ist.

(6) Der Vorstand kann kurzfristig – auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist – durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden.

Vierter Abschnitt

Beschwerden und Eingaben

§ 20

Behandlung von Beschwerden und Eingaben

(1) ¹Dem Medienrat unmittelbar zugehende Beschwerden und Eingaben werden der Präsidentin oder dem

Präsidenten zugeleitet. ²Beschwerdeführenden ist die Abgabe mitzuteilen. ³Bei Beschwerden nach Art. 17 BayMG ist darauf hinzuweisen, dass Einwendungen gegen die Antwort der Präsidentin oder des Präsidenten erhoben werden können, die dem Medienrat vorzulegen sind.

(2) ¹Machen Beschwerdeführende im Fall von Absatz 1 Satz 3 gegen die Antwort der Präsidentin oder des Präsidenten Einwendungen geltend und trägt die Präsidentin oder der Präsident diesen nicht Rechnung, so unterrichtet die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitzenden des Medienrats. ²Die oder der Vorsitzende leitet die Beschwerde mit der Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses weiter. ³Die oder der Ausschussvorsitzende bestimmt je ein Ausschussmitglied für die Berichterstattung und die Mitberichterstattung im Ausschuss. ⁴Der Ausschuss beschließt, wer im Medienrat über die Beschwerde berichtet.

(3) Beschwerden werden vom Medienrat in folgender Weise erledigt:

- a) Sie werden aufgrund der Erklärung der Präsidentin oder des Präsidenten oder aus anderen Gründen für erledigt erklärt,
- b) der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme zugeleitet,
- c) es wird über sie zur Tagesordnung übergegangen.

(4) Beschwerdeführenden ist grundsätzlich eine Antwort zu erteilen.

Fünfter Abschnitt

Wahlen, Zustimmung und Ernennung

§ 21

Wahl des Vorstands

(1) Der Medienrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit in jeweils der ersten Sitzung je ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden, als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden und als Schriftführerin oder Schriftführer.

(2) ¹Die erste Sitzung zur Wahl des Vorstands beruft die Präsidentin oder der Präsident ein. ²Die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied des Medienrats, ist es hierzu nicht bereit, das nächstälteste Mitglied des Medienrats. ³Vorschläge für die Wahl können von jedem Mitglied des Medienrats in der Sitzung eingebracht werden.

(3) ¹Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁴Kommt die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, ist ein neuer Termin für die Durchführung der Stichwahl anzusetzen. ⁵In dem neuen Wahltermin genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn in der schriftlichen Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen wurde.

(4) ¹Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmzettel mit den Namen von nicht vorgeschlagenen Personen oder nicht wählbaren (dem Medienrat nicht angehörenden) Personen sind ungültig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus oder legt es sein Amt nieder, so wird dessen Nachfolger für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

§ 22

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die oder der Vorsitzende fordert die Mitglieder des Medienrats spätestens sieben Monate vor Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten auf, innerhalb von vier Wochen Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten einzubringen. ²Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf weiteren Mitgliedern unterstützt werden.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende teilt der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die gültigen Wahlvorschläge und den Termin der Sitzung mit, in der die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen soll. ²Diese Sitzung kann frühestens drei Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 stattfinden.

(3) ¹In der Sitzung zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten verliest die oder der Vorsitzende des Medienrats die schriftliche Stellungnahme des Verwaltungsrats. ²Anstelle der Verlesung kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats mündlich eine Stellungnahme des Verwaltungsrats vortragen. ³Über die Stellungnahme des Verwaltungsrats kann eine Aussprache stattfinden. ⁴Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt sodann ohne Aussprache in entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 3 und 4.

(4) ¹Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beginnt am Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit Ausscheiden der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten aus dem Amt. ²Scheidet die Präsidentin oder der Präsident vor dem Ende der vorgesehenen Amtszeit aus oder legt das Amt nieder, so findet eine Neuwahl auf die Dauer von fünf Jahren statt.

§ 23

Wahl einer Interimspräsidentin oder eines Interimspräsidenten

Für die Beauftragung einer Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 4 Satz 3 BayMG gelten § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Bestimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

¹Die Zustimmung des Medienrats zur Bestimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung. ²§ 21 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 25

Ernennung der oder des Mediendatenbeauftragten

(1) ¹Die oder der Vorsitzende fordert die Präsidentin oder den Präsidenten spätestens sieben Monate vor Ablauf der Amtszeit der oder des Mediendatenbeauftragten auf, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Ernennung einer oder eines geeigneten Mediendatenbeauftragten einzubringen. ²Zusätzlich sind die Mitglieder des Medienrats schriftlich auf die Frist zur Einreichung von Vorschlägen hingewiesen. ³Die fachliche und persönliche Eignung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 5 BayMG ist für jeden Vorschlag ausführlich zu erläutern. ⁴Der Medienrat kann Nachweise verlangen.

(2) ¹Die Ernennung der oder des Mediendatenbeauftragten erfolgt in

offener Abstimmung (Akklamation), wenn kein Mitglied des Medienrats der Ernennung durch Akklamation widerspricht. ²Erfolgt keine Bestellung nach Satz 1, wird eine geheime schriftliche Abstimmung durchgeführt. ³Von mehreren Vorgeschlagenen ist ernannt, auf wen mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder entfallen. ⁴§ 21 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Amtshindernisse, Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 26

Amtshindernisse

(1) ¹ Wer dem Medienrat nach Art. 10 Abs. 4 oder Abs. 8 Satz 1 BayMG nicht angehören darf, kann kein Amt als Mitglied des Medienrates antreten. ²Ein Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen, wenn nachträglich eine Unvereinbarkeit im Sinn des Art. 10 Abs. 4 BayMG eingetreten ist. ³Ein Mitglied darf in diesem Fall dem Medienrat von Gesetzes wegen nicht länger angehören.

(2) In Zweifelsfällen stellt der Vorsitzendenausschuss auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines Mitglieds des Medienrats fest, dass ein Mitglied dem Medienrat nicht oder nicht länger angehören darf.

§ 27

Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Ein Antrag auf Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Art. 15 Abs. 3 BayMG ist zu begründen. ²Der Antrag muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Medienrats unterstützt

werden. ³Im Falle des Eintretens eines Amtshindernisses ist ein Antrag eines Mitglieds des Medienrats ausreichend.

(2) ¹Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²§ 22 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ³Über den Antrag wird geheim abgestimmt.

Siebter Abschnitt

Genehmigung und Widerspruch durch die Präsidentin oder den Präsidenten und Anfragen aus dem Medienrat

§ 28

Genehmigung und Widerspruch durch die Präsidentin oder den Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

- erteilt Übergangsgenehmigungen von bis zu sechs Monaten Dauer und
- erhebt Widerspruch aus wichtigem Grund gegen zeitlich befristete Programmänderungen, über die der zuständige Ausschuss nachträglich zu informieren ist.

(2) Über die nach Absatz 1 Nr. 1 erteilten Genehmigungen ist dem Medienrat zu berichten.

§ 29

Anfragen aus dem Medienrat

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Informationsstandes des Medienrats leitet die Präsidentin oder der Präsident Antworten auf Anfragen einzelner Mitglieder des Medienrats, die keine persönlichen Verhältnisse und nicht lediglich individuelle Interessen des fragenden Mitglieds betreffen, allen Mitgliedern des Medienrats zu.

Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 30
**Rücknahme einer
Befugnisübertragung**

Soweit der Medienrat im Rahmen dieser Geschäftsordnung Befugnisse gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayMG übertragen hat, kann er die Befugnisübertragung jederzeit mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder widerrufen.

§ 31
Abweichungen im Einzelfall

(1) Der Medienrat kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(2) Soweit Einzelfragen in der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. Mai 2022 in Kraft.